

Bylaws of the Collaborative Research Center / Ordnung des Sonderforschungsbereichs

§1 Definition und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

Der Sonderforschungsbereich (SFB) „*Protonation Dynamics in Protein Function*“ ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Berliner Universitäten (Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Charité – Universitätsmedizin Berlin) sowie weiterer Universitäten und Forschungsinstitutionen (derzeit Leibniz-Instituts für Molekulare Pharmakologie (FMP), Justus-Liebig-Universität Gießen, Technische Universität Dresden).

Der Sonderforschungsbereich SFB1078 ist eine Einrichtung der Freien Universität Berlin (Sprecherhochschule).

Die Aufgabe des SFB ist Forschung und Forschungsförderung auf dem Gebiet der Struktur und Funktion von Proteinen, insbesondere der Mechanismen und Dynamik von Protonierungsprozessen. Dazu gehören:

- Stimulierung und Koordinierung gemeinsamer Forschungsvorhaben innerhalb und außerhalb des SFB
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Arbeitstagen, etc.)
- Einladung auswärtiger Wissenschaftler/innen zum Erfahrungsaustausch und zur Beteiligung an den Forschungsvorhaben.

§2 Organisation des Sonderforschungsbereichs

Der SFB gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte, für die jeweils ein/e oder mehrere Teilprojektleitende zuständig sind. Die Teilprojektleitenden sind verantwortlich für die wissenschaftliche Durchführung der Teilprojekte sowie der laufenden administrativen Aufgaben im Teilprojekt.

Die Organe des SFB sind:

- der SFB-Rat
- der Vorstand
- der/die Sprecher/in
- der/die stellvertretende Sprecher/in
- das Programmkomitee

§3 Mitglieder des Sonderforschungsbereichs

Voraussetzung für die Mitgliedschaft am SFB ist die Befähigung zu wissenschaftlichen, technischen, administrativen oder koordinierenden Arbeiten im Sinne der Ziele und Aufgaben des SFB.

- Alle Teilprojektleitenden sind Mitglieder des SFB.
- Jede/r Wissenschaftler/in, Techniker/in sowie administrativ oder koordinierend tätige Mitarbeiter/innen, deren/dessen Tätigkeit aus Mitteln des SFB finanziert wird und deren/dessen Vertrag ein Jahr oder länger läuft, ist Mitglied im SFB.

- Jede/r Wissenschaftler/in, die/der im Rahmen der universitären Grundausstattung oder finanziert durch ein Stipendium Dritter im SFB mitarbeitet, ist Mitglied im SFB. Die Teilprojektleitenden teilen dem/der Sprecher/in mit, welche Wissenschaftler/innen in ihrem Teilprojekt mitarbeiten.
- Wissenschaftler/innen, die durch Beschluss des SFB-Rats als assoziierte Teilprojektleiter/innen in den SFB aufgenommen worden sind. Die Aufnahme als assoziierte Teilprojektleitende erfolgt in der Regel, um die Mitwirkung bei der Gestaltung des Finanzierungsantrags der folgenden Förderperiode zu ermöglichen.

Mitgliedschaft im SFB besteht grundsätzlich nur für die jeweilige Förderperiode. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt jedoch ohne besonderes Antragsverfahren, solange die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft führten, noch erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder durch einen Beschluss des SFB-Rats. Im letzteren Fall bedarf es einer schriftlichen Begründung gegenüber dem betroffenen Mitglied.

Die Mitgliedschaft im SFB gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisungen, finanzielle oder sonstige Unterstützung durch den SFB.

§4 Rechte und Pflichten der Teilprojektleitenden

1. Die Teilprojektleitenden im SFB sind prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem SFB-Vorstand berechtigt. Dies gilt auch für assoziierte Teilprojektleitende.
2. Die Teilprojektleitenden sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Teilprojektleitenden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für assoziierte Teilprojektleitende.
3. Die Teilprojektleitenden sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken. Dies gilt auch für assoziierte Teilprojektleitende.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden. Dies gilt auch für assoziierte Teilprojektleitende.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Beendigung des Teilprojekts oder der Teilprojektleiterschaft berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§5 Mitglieder und Aufgaben des SFB-Rat

Dem SFB-Rat gehören alle Teilprojektleitenden an, die ein in der jeweiligen Förderperiode finanziertes Teilprojekt leiten. Der/die wissenschaftliche Koordinator/in des SFB nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere Personen, die als assoziierte Teilprojektleitende in den SFB aufgenommen wurden, nehmen ebenfalls ohne Stimmrecht an den Ratssitzungen teil. Der SFB-Rat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilprojektleitenden die Teilnahme von Gästen an den Ratssitzungen ermöglichen.

Vorsitzende/r ist der/die Sprecher/in, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in kann in Absprache mit dem Vorstand den Vorsitz an ein oder mehrere Teilprojektleiter/innen delegieren.

1. Der SFB-Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Programmkomitees, wobei in der Regel die Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des Programmkomitees sind
- c) Bildung von weiteren Ausschüssen (bei Bedarf) und Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der SFB-Mitglieder, wie z.B. Bildung und Wahl des Steuerungskomitees der Graduiertenausbildung
- d) Entscheidung über Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums sowie zur Beantragung neuer Teilprojekte im Finanzierungsantrag der folgenden Förderperiode
- e) Aufnahme von assoziierten Teilprojektleitenden. Die Aufnahme als assoziierte Teilprojektleitende erfolgt in der Regel, um die Mitwirkung bei der Gestaltung des Finanzierungsantrags der folgenden Förderperiode zu ermöglichen.
- f) Erörterung und Entscheidungen zur Projektstruktur und zu den beantragenden Finanzmitteln des Gesamtfinanzierungsantrags
- g) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
- h) Empfehlungen und Entscheidungen zum Vergabeverfahren der zentral bewilligten Mittel, zu Gleichstellungsmaßnahmen, zur Graduiertenausbildung, zur Durchführung von Veranstaltungen des SFB oder zu anderen Themen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Teilprojektleitenden einen Besprechungs- oder Entscheidungsbedarf sieht
- i) Entscheidungen über das Ende der Mitgliedschaft im SFB vor Ablauf der Förderperiode
- j) Entscheidungen über das Ende eines Teilprojekts im SFB vor Ablauf der Förderperiode
- k) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat auf den Vorstand:

- l) Koordination des wissenschaftlichen Programms
- m) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über geringfügige Änderungen am Gesamtfinanzierungsantrag
- n) Entscheidungen über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung und Publikation der Forschungsergebnisse (bei Entscheidungsbedarf)

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat dem Programmkomitee:

- o) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms
- p) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses im SFB, insbesondere auch auf der Ebene der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen
- q) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Gewinnung und Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern und –wissenschaftlerinnen als Teilprojektleitende

- r) Vorbereitung der Entscheidung des SFB-Rats über Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums oder zur Beantragung neuer Teilprojekte im Finanzierungsantrag der folgenden Förderperiode
 - s) Entscheidung über programmgestaltende bzw. programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während der laufenden Förderungszeitraums, wie z.B. Vorbereitung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts, finanzielle Unterstützung der inhaltlichen Neuausrichtung eines Teilprojekts sowie finanzielle Unterstützung von Teilprojekten bei unerwarteten aktuellen Entwicklungen, die den Forschungserfolg des SFB gefährden oder besonders fördern. Die Entscheidung über den Umfang der Finanzierungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
2. Der SFB-Rat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Teilprojektleitenden beschlussfähig. Ist ein/e Teilprojektleiter/in verhindert, an einer SFB-Ratssitzung teilzunehmen, so kann sie/er nach vorheriger Unterrichtung der Sprecherin oder des Sprechers eine stimmberechtigte Vertretung aus dem Kreis der Teilprojektleitenden bestimmen, die dann bei Abstimmungen neben der eigenen Stimme (maximal) eine weitere Stimme hat.
- Zur Wahl des/der Sprecher/in, der Vizesprecher/innen bzw. weiterer Vorstandsmitglieder sowie zur Änderungen der Ordnung ist es erforderlich, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Teilprojektleitenden anwesend sind. Die Wahl des/der Sprecher/in sowie der Vorstandsmitglieder erfordert die 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Teilprojektleitenden des SFB; die Mehrheit der bei der Ratssitzung anwesenden Ratsmitglieder alleine ist nicht ausreichend. Die Änderung der Ordnung erfordert die 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Teilprojektleitenden des SFB; die 2/3 Mehrheit der bei der Ratssitzung anwesenden Ratsmitglieder alleine ist nicht ausreichend.
- Bei Entscheidungen über die Aufnahme von assoziierten Teilprojektleitern, die Neueinrichtung von Teilprojekten, die Modifizierung bestehender Teilprojekte und Finanzierungsanträge ist die absolute Mehrheit der anwesenden oder vertretenen, stimmberechtigten Teilprojektleitenden erforderlich.
- In allen anderen Fällen entscheidet der SFB-Rat mit einfacher Mehrheit der bei der Ratssitzung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Ratsmitglieder. Alle Wahlen sowie die Entscheidung über die Aufnahme assoziierter Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung; alle anderen Entscheidungen werden offen abgestimmt.
3. Der SFB-Rat wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der SFB-Rat wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 3 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des SFB-Rats versandt. Der SFB-Rat ist ferner auf Antrag von mindestens der Hälfte der Teilprojektleitenden mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher und zwei Stellvertreter/innen zusammen. Vorstandssitzungen werden regelmäßig durchgeführt (mindestens vierteljährlich) und von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen. Der/die wissenschaftliche SFB-Koordinator/in nimmt als beratendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht teil. Auf Einladung des Vorstands können weitere SFB-Mitglieder beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, insbesondere die Leitung des Teilprojekts zur Graduiertenausbildung sowie die gewählten Vertreter der Promovierenden. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich (konsensual).

1. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einer Förderperiode gewählt. Der SFB-Rat kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Teilprojektleitenden abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
2. Neben den vom SFB-Rat übertragenen Aufgaben (§5 Punkt 1 k), l) und m) der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalfragen
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden). Der Vorstand wird hier nur in Fällen mit besonderem Entscheidungsbedarf tätig; im Regelfall ist bei Einstellungen in den wissenschaftlichen Teilprojekten die Mitwirkung der Sprecherin bzw. des Sprechers hinreichend.
 - c) Vorschläge für die Wahl des Programmkomitees und gegebenenfalls weiteren Ausschüssen des SFB-Rats
 - d) Auf der Basis von Empfehlungen oder Beschlüssen des Programmkomitees, Vorschläge an den SFB-Rat für die Aufnahme von assoziierten Teilprojektleitenden.
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs
 - f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
 - g) Vorbereitung und Koordination des Finanzierungsantrag sowie der Begutachtung des Finanzierungsantrags
 - h) Beratungen mit der Hochschulleitung sowie der Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Berufungsfragen
 - i) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur an einer der beteiligten Berliner Hochschulen inne hat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Sie/er hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
Wenn die Sprecherin oder der Sprecher in der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben verhindert ist, übernimmt die Stellvertretung die entsprechenden Aufgaben.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand, Programmkomitee und SFB-Rat. Sie/er vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG) und informiert den Vorstand zeitnah.
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
 - die Einberufung von Sitzungen des Vorstands, des Programmkomitees und des SFB-Rats.
 - die angemessene Information des Vorstands, der Teilprojektleitenden sowie der SFB-Mitglieder

- der/die Sprecher/in richtet den Antrag auf Finanzierung sowie gegebenenfalls den Bericht der letzten Förderphase des SFB unter Einbeziehung der zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen an die DFG. Der Termin richtet sich nach der Terminsetzung durch die DFG.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Reisemittel und Gastwissenschaftlermittel

Der Vorstand entscheidet über den grundlegenden Modus der Vergabe der Reise- und Gastwissenschaftlermittel. Der Vorstand entscheidet ferner bei außerordentlichem Bedarf (z.B. finanzielle Unterstützung von Tagungen oder Workshops; mehrmonatige Reisen und Gastaufenthalte). Die administrative Umsetzung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher.

Der Vorstand berücksichtigt gegebenenfalls Diskussionsstand und Entscheidungen des SFB-Rats zur Verwendung der Reise- oder Gastwissenschaftlermittel.

2. Pauschale Mittel

Über größere Finanzierungsmaßnahmen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms des SFB entscheidet das Programmkomitee in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Beträgen unterhalb von 15.000 EUR kann der Vorstand ohne Einbeziehung des Programmkomitees entscheiden.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der pauschalen Mittel. Die administrative Umsetzung obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher.

Der Vorstand berücksichtigt gegebenenfalls Diskussionsstand und Entscheidungen des SFB-Rats zur Verwendung der pauschalen Mittel.

3. Gleichstellungsmittel

Der Vorstand entscheidet über den grundlegenden Modus der Vergabe sowie bei außerordentlichem Bedarf im Einzelfall. Die administrative Umsetzung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher.

Der Vorstand berücksichtigt gegebenenfalls Diskussionsstand und Entscheidungen des SFB-Rats zur Verwendung der Gleichstellungsmittel.

§9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des SFB besteht aus einem/einer wissenschaftlichen Koordinator/in und einer/einem Verwaltungsangestellten.

Der/die wissenschaftliche Koordinator/in sowie der/die Verwaltungsangestellte unterstützen den Vorstand und den/die Sprecher/in bei ihren Aufgaben.

Der/die wissenschaftliche Koordinator/in nimmt beratend an den Sitzungen des SFB-Rats sowie des Vorstands teil und führt das Protokoll.

§10 Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den SFB-Rat in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit aller Teilprojektleitenden möglich.
